

101. Hastet eine bei der Legung eines zweiten Bahngleises bloß mit der Anfuhr von Kies beauftragte Baufirma auch ohne Verschulden für den Schaden, der durch Funkenflug aus der von ihr benutzten Lokomotive entstanden ist?

BGB. §§ 906, 1004.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 26. April 1920 i. S. Firma G. & S. (Bekl.) w. M. (Kl.). VI 20/20.

- I. Landgericht Lüneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Auf dem Gleise der Kleinbahn Lüneburg-Bleede, das an dem Wohnhaus und der Scheune des Klägers vorbeiführt, fanden im September 1918 zur Anlegung eines zweiten Gleises umfangreiche Bodenbewegungen und Kiesbeförderungen statt. Diese Arbeiten hatte die Kleinbahn der Firma Gr. & S. übertragen, die ihrerseits durch Vertrag vom 25. Juli 1918 einen Teil der Kiesbeförderungen der Firma G. & S. der jetzigen Beklagten, vergeben, ihr auch drei betriebsfähige Lokomotiven und die erforderlichen Ripper und Schienen dazu vermietet hatte. Als ein Kieszug der Beklagten an den Gebäuden des Klägers vorbeigefahren war, zeigte sich gleich darauf auf dem Strohdach eine Flamme, die bald das ganze Dach ergriff. Daß der Brand nur durch Funken aus der Lokomotive dieses Kieszugs entstanden sein kann, ist festgestellt. Der Kläger verlangt wegen des erlittenen Brandschadens von der verklagten Firma Zahlung von 15992 M. Der Klagenanspruch ist von beiden Vorbergerichten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Das Oberlandesgericht hält die Beklagte auch ohne Nachweis ihres Verschuldens für den Schaden für verantwortlich. Es geht von

dem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts aufgestellten Grundsatz aus, daß dem Eigentümer, dem aus besonderen Gründen die Befugnis entzogen sei, Störungen seines Eigentums nach § 906 BGB. mittels Klage aus § 1004 abzuwehren, als Ersatz hierfür ein Anspruch auf Erstattung des durch die Störung angerichteten Schadens zugestanden werden müsse. Es führt dazu aus: Dieser Grundsatz komme auch dem Grundstückseigentümer zugute, der zur Durchführung eines geregelten Bahnbetriebs die schädlichen Einwirkungen einer genehmigten Kleinbahn zu dulden gezwungen sei. Zu solchen Einwirkungen seien auch diejenigen zu rechnen, die durch Veränderungen im bisherigen Betriebe, wie hier durch die Anlegung eines zweiten Gleises, verursacht werden. Dasse die Kleinbahn die Anlegung des zweiten Gleises durch eine Baugesellschaft und diese wiederum einen Teil davon durch eine unterbeauftragte Firma ausführen, so könne der Grundstückseigentümer die schädlichen Einwirkungen ebensowenig untersagen, als wenn die Kleinbahn die Neuanlage selbst herrichten ließe. In diesem Falle sei jede Baufirma als selbständige und für ihre schädlichen Einwirkungen ersatzpflichtige Betriebsunternehmerin anzusehen, wenn sie den Betrieb ihrer Arbeits- und Bauzüge auf eigene Rechnung ausübe und die selbständige Verfügungsmacht, insbesondere die Leitung und Weisung über den Betrieb in Händen habe (RGZ. Bb. 66 S. 379, Bb. 75 S. 7). Beide Voraussetzungen seien aber bei der Beklagten hinsichtlich der ihr durch den Vertrag vom 25. Juli 1918 übertragenen Arbeiten gegeben gewesen.

Die Revision erkennt an, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts in RGZ. Bb. 47 S. 99, Bb. 70 S. 151 (vgl. Bb. 48 S. 180) der Unternehmer eines gewerbepolizeilich genehmigten Betriebs, insbesondere auch eines Kleinbahnbetriebs, dessen Einwirkungen der Eigentümer des Nachbargrundstücks dulden muß, wegen der schädlichen Folgen solcher Einwirkungen auch ohne Verschulden dem Eigentümer ersatzpflichtig ist. Sie bemängelt aber, daß die Beklagte in diesem Sinne als Betriebsunternehmer angesehen worden ist, obwohl ihr ein Betrieb gewerbepolizeilich nicht genehmigt worden sei.

Die Revision kann keinen Erfolg haben. Die Ansuchen von Ries dienten der Herstellung eines zweiten Gleises, also einer wesentlichen Erweiterung des Kleinbahnunternehmens, zu der nach den §§ 2, 17 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 die zuständige Behörde die Genehmigung zu erteilen hatte. Daß eine solche Genehmigung erteilt worden ist, ist von keiner Seite bezweifelt worden. Der Kläger als Grundstücksnachbar der Bahnanlage war also nicht befugt, den schädlichen Einwirkungen dieser behördlich genehmigten Gleislegung klagend nach § 1004 BGB. zu widersprechen, er war vielmehr barauf beschränkt, den Störer für die bei der Gleislegung seinem

Grundstücke zugefügten Schäden verantwortlich zu machen, und zwar, wie dies nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststeht, ohne ein Verschulden des Störers nachweisen zu müssen. Mit Recht ist auch die Beklagte für den Schaden verantwortlich erklärt worden. Der Kläger war nicht befugt, der Beklagten die Riezzufuhr mittels der Bauzüge zu untersagen und damit die Anlegung des behördlich genehmigten zweiten Gleises in Frage zu stellen. Deshalb muß die Beklagte auch in erster Linie für den durch den Funkenflug angerichteten Schaden einstehen und kann nicht, wie die Revision möchte, die Kleinbahngesellschaft als den allein haftbaren Eisenbahnunternehmer vorschieben. Denn für die Rechtslage der Beklagten gegenüber dem von ihr nach §§ 906, 1004 in seinem Grundeigentum geschädigten Kläger ist es bedeutungslos, daß die Beklagte mit dem eigentlichen Kleinbahnbetriebe selbst nichts zu tun und nur als Unterbeauftragte der Kleinbahngesellschaft die Anfuhr von Riez für die Gleislegung übernommen hatte. Für ihre Schadenshaftung ist es schließlich auch nicht entscheidend, ob der Beklagten neben der Kleinbahngesellschaft als Bahnunternehmer ebenfalls die Stellung eines selbständigen Betriebsunternehmers zukommt, was zudem das Berufungsgericht nach zutreffenden Merkmalen ohne Rechtsirrtum hier bejaht hat. Im übrigen kann auf die Ausführungen in dem Urteile des Senats RWB. Bd. 97 S. 290 verwiesen werden.“